



Ordnung über die Durchführung des Praxissemesters im konsekutiven Masterstudiengang Verkehr und Logistik

der Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien („Karl-Scharfenberg-Fakultät“)

an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für den konsekutiven Masterstudiengang „Verkehr und Logistik“ der Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien („Karl-Scharfenberg-Fakultät“ Salzgitter) der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel.

§ 2 Ziele und Grundsätze

- (1) Gemäß der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Verkehr und Logistik ist als letztes Semester ein Praxissemester, das auch im Ausland durchgeführt werden kann, in das Studium integriert. Dieses Praxissemester beinhaltet die betreute Praxisphase, die Masterarbeit und das Kolloquium. Im Folgenden wird vorrangig die Durchführung der betreuten Praxisphase geregelt. Für die Masterarbeit und das Kolloquium ist die Prüfungsordnung zu beachten.
- (2) Im Praxissemester sollen die Studierenden lernen, das durch das Studium erworbene Wissen in ein dem Ausbildungsziel entsprechendes Handeln umzusetzen. Die betreute Praxisphase soll unter der Anleitung durch den Ausbildungsbetrieb (Praxisstelle) und die Hochschule erfolgen. Im Praxissemester sollen weitgehend selbständige Leistungen erbracht werden.
- (3) Während der Praxisphase sollen die Studierenden verschiedene Aspekte der betrieblichen Entscheidungsprozesse sowie deren Zusammenwirken kennen lernen und vertiefte Einblicke in organisatorische, ökonomische, technische, rechtliche und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten.
- (4) Im Allgemeinen wird mit der Praxisstelle die Ausführung einer praktischen Aufgabe vereinbart. Die Aufgabenstellung soll in fachlicher und terminlicher Hinsicht überschaubar sein, dem Ausbildungsstand der Studierenden entsprechen und auf das Lernziel des Praxissemesters ausgerichtet sein.

§ 3 Zulassung

- (1) Die Studierenden werden zu einer Praxisphase zugelassen, wenn
 - die Anmeldung bis zum letzten Tag des Prüfungszeitraumes des vor dem Praxissemester liegenden Theoriesemesters erfolgt ist,

- die Praxisstelle durch die/den Praxissemesterbeauftragte(n) anerkannt wurde,
- der Vertrag mit der Praxisstelle durch die Hochschule ohne Beanstandungen geprüft wurde,
- eine fachlich kompetente und prüfungsberechtigte Lehrkraft der Fakultät ihre Betreuung zugesichert hat.

- (2) Die Zulassung zur Praxisphase setzt voraus, dass bis auf die Modulprüfungen des zweiten Theoriesemesters und eine Modulprüfung des ersten Theoriesemesters alle Modulprüfungen bestanden wurden.

§ 4 Beginn und Dauer

- (1) Das Praxissemester beginnt parallel zum Verwaltungssemester am 1.3. eines jeden Jahres. Abweichend kann die Praxisphase auch bereits nach Beendigung des vorangegangenen Prüfungszeitraumes begonnen werden.
- (2) Die Praxisphase muss mindestens 3 Monate betragen (ohne Urlaub), dabei ist von der üblichen betrieblichen Wochenarbeitszeit auszugehen.
- (3) Die Praxisphase ist in einem zusammenhängenden Zeitraum bei nur einer Praxisstelle durchzuführen. In Ausnahmefällen kann durch einen begründeten Antrag an die/den zuständige(n) Praxissemesterbeauftragte(n) die Zerteilung der Praxisphase genehmigt werden.

§ 5 Betreuung durch die Hochschule

- (1) Die Fakultät beauftragt HochschullehrerInnen ihrer Fakultät als Praxissemesterbeauftragte, die eine sachgerechte Durchführung der Praxissemester überwachen und als AnsprechpartnerInnen gelten. Zu ihren Aufgaben gehört die Koordinierung der zwischen den Praxisstellen außerhalb der Hochschule und der Hochschule auftretenden Fragen, insbesondere die Genehmigung der Praxisstellen.
- (2) Die Studierenden werden während des Praxissemesters durch eine fachlich kompetente und prüfungsberechtigte Lehrkraft der Fakultät betreut.
- (3) Für die organisatorische Abwicklung der Praxisphase ist in Absprache mit der Fakultät der Career Service zuständig. Er entwickelt und aktualisiert in Zusammenarbeit mit der Fakultät Konzepte zur Durchführung und informiert und berät die Studierenden bei Fragen, die das Praxissemester und die Praxisstellen betreffen.

§ 6 Durchführung

- (1) Das Praxissemester vorbereitende und begleitende Veranstaltungen werden von dem Career Service in Abstimmung mit der Fakultät organisiert und durchgeführt.
- (2) Die Wahl der Praxisstelle ist den Studierenden freigestellt. Vor Beginn eines Praxissemesters ist zwischen der/dem Studierenden und der Praxisstelle ein Vertrag abzuschließen. Grundsätzlich ist jedoch vor Abschluss des Vertrags die Zustimmung der oder des Praxissemesterbeauftragten unter Vorlage des Ausbildungsvertrags einzuholen.
- (3) Das Praxissemester soll möglichst in Tätigkeitsbereichen durchgeführt werden, die der Ausbildungsrichtung entsprechen oder als verwandte Fachgebiete anzusehen sind.
- (4) Die Praxisstelle soll neben den vertraglichen Festlegungen u. a. gewährleisten, dass
 - ein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung steht,
 - während der gesamten Praxisphase ein dem Ausbildungsziel entsprechendes Arbeiten gewährleistet ist,
 - zur Betreuung der berufspraktischen Tätigkeit ein sachkundiger Mitarbeiter zur Verfügung steht.

§ 7 Anerkennung des Praxissemesters

- (1) Wurde die Praxisphase vorschriftsmäßig durchgeführt, ein Tätigkeitsnachweis von der Praxissemesterstelle beigebracht sowie der vom Career Service herausgegebene Fragebogen zur Praxissemesterstelle ausgefüllt und abgegeben, wird die Praxisphase als "mit Erfolg abgeleistet" anerkannt. Wurde für den Studiengang eine begleitende Veranstaltung für das betreffende Praxissemester angesetzt, so ist die Teilnahme Voraussetzung für die Anerkennung der Praxisphase.
- (2) Die Anerkennung der Praxisphase wird in folgenden Fällen verweigert:
 - die Praxissemesterstelle weist nach, dass den Verpflichtungen aus dem geschlossenen Ausbildungsvertrag nicht nachgekommen wurde,
 - die oder der Studierende war wegen nachgewiesener Krankheit oder anderer anerkannter triftiger Gründe in mehr als 1/3 der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Arbeitszeit nicht arbeitsfähig.
- (3) Angefertigte Masterarbeiten und die Kolloquien werden unabhängig von den Leistungen in der Praxisphase bewertet.

§ 8 Anerkennung von äquivalenten Tätigkeiten

Der einschlägige Abschluss einer Berufsausbildung wird nicht auf die verlangte berufspraktische Tätigkeit der Praxisphase im Praxissemester angerechnet. Dies gilt in der Regel auch für sonstige berufspraktische Tätigkeiten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft und gilt für alle Studierenden im Masterstudiengang Verkehr und Logistik, die das Praxissemester ab dem Wintersemester 2014/2015 absolvieren.